

Artikel 6.09 Besondere Vorschriften für das Überholen

- (1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.
- (2) Der Vorfahrende muß das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist.